

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Vasili Franco und Christoph Wapler (GRÜNE)

vom 11. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2026)

zum Thema:

Lehren aus dem Blackout in Berlin (5) – Wirtschaftliche Einschränkungen und Auswirkungen durch den Stromausfall

und **Antwort** vom 27. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. März 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Christoph Wapler (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25205

vom 11.02.2026

über

Lehren aus dem Blackout in Berlin (5) – Wirtschaftliche Einschränkungen und Auswirkungen
durch den Stromausfall

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat den Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB), die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH (BPWT), den Hotel- und Gastronomieverband Berlin e.V. (DEHOGA Berlin) und das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, wie viele der betroffenen Unternehmen in welchem Umfang für die Dauer des Stromausfalls im Berliner Südwesten ihre Produktion einstellen mussten (bitte anhand konkreter Feststellungen darlegen)?

Zu 1.: Da keine Meldepflichten für die Betroffenen bestehen und der Senat nicht an etwaigen Schadensregulierungen beteiligt ist, erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung etwaiger Produktionseinstellungen.

Als Wirtschaftsförderung des Landes Berlin betreut die BPWT in der Bestandsbetreuung rund 1.200 Unternehmen im gesamten Stadtgebiet und berät sie vorwiegend bei Expansionsprojekten. Durch die oftmals langjährigen Beziehungen ist BPWT aber auch in Krisensituationen wie dem Stromausfall Anfang Januar im Südwesten der Stadt ein wichtiger Ansprechpartner für die Unternehmen. BPWT teilte auf Anfrage mit, dass sie auch mit Unternehmen aus Steglitz-Zehlendorf, die vom Stromausfall betroffen waren, im Austausch stand. Bei einigen Unternehmen hätten bereits getroffene Vorsorgemaßnahmen gegriffen, z. B. durch Krisennotfallpläne oder selbst organisierte Notstromaggregate. Andere Unternehmen waren z. B. aufgrund einer Produktionspause, die durch den Jahreswechsel zur Inventur genutzt wurde, nicht in größerem Maße betroffen.

Zur Anzahl der von der Stromversorgungsunterbrechung betroffenen Haushalte und Gewerbekundinnen und -kunden wird auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 19/24951 verwiesen.

2. Kam es nach Kenntnis des Senats durch den Stromausfall zu Beeinträchtigungen von Apotheken? Mussten nach Kenntnis des Senats größere Mengen an unbrauchbar gewordenen Medikamenten entsorgt werden?

Zu 2.: Im vom Stromausfall betroffenen Gebiet lagen neun öffentliche Apotheken. Am Vormittag des 05.01.2026 waren davon sieben nicht dienstbereit. Unter diesen befand sich auch eine Apotheke, die zum Notdienst eingeteilt war und diesen infolge des Stromausfalls nicht wahrnehmen konnte. Eine Apotheke konnte ihren Betrieb mit Einschränkungen aufrechterhalten.

Am 06.01.2026 waren noch drei Apotheken vom Stromausfall betroffen. Von diesen waren zwei eingeschränkt dienstbereit, eine war nicht dienstbereit. Mit der Wiederherstellung der Stromversorgung am 07.01.2026 waren alle öffentlichen Apotheken im betroffenen Gebiet wieder uneingeschränkt dienstbereit.

Dem Senat ist nicht bekannt, dass größere Mengen unbrauchbar gewordener Arzneimittel entsorgt werden mussten. Dem Apothekenpersonal sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und qualitätssichernde Lagerung bekannt, sodass erforderliche Maßnahmen – unter anderem eine kurzfristige Umlagerung in geeignete, kontrollierte Räume – ergriffen werden können.

Sollten die vorgeschriebenen Lagerungsbedingungen in Einzelfällen nicht aufrechterhalten werden können, entscheidet die Apothekenleiterin oder der Apothekenleiter nach pharmazeutischen Gesichtspunkten, ob betroffene Arzneimittel als unbrauchbar einzustufen und zu vernichten sind. Eine entsprechende Meldepflicht besteht nicht.

3. In welchem Ausmaß kam es durch den Stromausfall zu Beeinträchtigungen im Lebensmittelhandel, der Logistik und der Gastronomie, etwa durch die erzwungene Schließung, den Ausfall der Kühlung und von elektronischen Zahlungssystemen? Wie wurde mit Lebensmitteln verfahren, bei denen die Kühlkette nicht eingehalten werden konnte? Wurden diese an gemeinnützige Organisationen oder die Notunterkünfte weitergegeben? Wenn nein, warum nicht?

Zu 3.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Verantwortung für das Inverkehrbringen von sicheren Lebensmitteln liegt beim Lebensmittelunternehmen. Seitens des örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamtes Steglitz-Zehlendorf wurde eine Pressemitteilung veranlasst, welche die Lebensmittelunternehmen insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Kühlketten sensibilisiert hat. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Eigenverantwortung hingewiesen. Darüber hinaus wurden stichprobenartig amtliche Kontrollen durchgeführt. Soweit bekannt, wurden durch die großen Handelsketten Lebensmittel frühzeitig umgelagert oder entsorgt. Zum Teil haben sich Supermärkte in Eigenregie mit Notstromaggregaten versorgt.

Über die Abgabe von Lebensmitteln an gemeinnützige Organisationen oder Notunterkünfte liegen dem Senat keine unmittelbaren Erkenntnisse vor, da hier die Verantwortung im Bereich des jeweiligen Lebensmittelunternehmers liegt.

Der HBB teilte dazu auf Anfrage mit, dass bei nicht eingehaltener Kühlkette selbstverständlich entlang der strengen Vorschriften in diesem sensiblen Bereich verfahren worden sei.

Der DEHOGA Berlin liegen keine umfassenden Rückmeldungen zum Umgang von Gastronomiebetrieben in Steglitz-Zehlendorf mit dem Stromausfall vor. Insgesamt lasse sich jedoch festhalten, dass viele Betriebe über Notkühlaggregate verfügen und einen Kontakt zur Berliner Tafel für den Fall einer drohenden Überlagerung hätten.

4. Gibt es nach Kenntnis des Senats eine Schätzung der in Unternehmen und Haushalten entstandenen Schäden (wie zum Beispiel Heizungsanlagen und Wärmepumpen) durch den Stromausfall, wenn ja bitte darlegen, wenn nein, warum nicht?

Zu 4.: Da keine Meldepflichten für die Betroffenen bestehen und der Senat nicht an etwaigen Schadensregulierungen beteiligt ist, erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung dieser Daten. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 2, 2 a) bis d) und zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage 19/24772 verwiesen.

5. Existiert nach Einschätzung des Senats für betroffene Mieter*innen ein Recht auf Mietminderung wegen des Stromausfalls und der daraus entstandenen Folgen? Falls ja:

- a) In welcher Form wurden und werden die Mieter*innen darüber informiert?
- b) Werden die Mietminderungen bei den landeseigenen Unternehmen automatisch vorgenommen?
- c) Welche Kosten sind Vermieter*innen dadurch schätzungsweise entstanden?
- d) Welche Erkenntnisse hat der Senat dazu, in welcher Höhe Schäden nicht durch Versicherungen übernommen werden? Welche gesetzlichen Verpflichtungen existieren für Versicherungen im Zusammenhang mit Stromausfällen?

Zu 5 a) bis c): Nach § 536 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der/ die Mieter/in für die Zeit von der Entrichtung der Miete befreit, in der die Tauglichkeit der Mietsache zum

vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist; bei einer geminderten Tauglichkeit ist nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu zahlen.

Ein Stromausfall kann einen solchen Mangel darstellen, wenn dadurch die Gebrauchstauglichkeit der Wohnung nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist. Ob und in welcher Höhe eine Mietminderung eintritt, ist stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen; zum Bestehen und Umfang einer Mietminderung für betroffene Mieterinnen und Mieter kann daher keine allgemeine Aussage getroffen werden.

Da keine Meldepflichten für die Betroffenen bestehen und der Senat nicht an etwaigen Schadensregulierungen beteiligt ist, erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung dieser Daten.

Grundsätzlich müssen sich Mieterinnen und Mieter selbst um ihre Rechte aus dem Mietverhältnis kümmern und gegebenenfalls eigenständig rechtlichen Rat, etwa durch anwaltliche Beratung, in Anspruch nehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage 19/24772 verwiesen.

Zu 5 d): Dazu, in welcher Höhe Schäden nicht durch Versicherer übernommen werden, liegen keine unmittelbaren Erkenntnisse vor.

Maßgeblich für die Leistungspflichten von Versicherern im Zusammenhang mit Stromausfällen sind insbesondere die vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen sowie die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Ob und in welchem Umfang eine Leistungspflicht der Versicherer besteht, hängt vom konkreten Versicherungsvertrag ab, insbesondere davon, welche Gefahren nach dem Versicherungsvertrag versichert sind und welche Schäden vom Versicherungsschutz erfasst werden.

6. Inwiefern werden betroffene Unternehmen oder Selbstständige beraten oder unterstützt, um durch den Stromausfall entstandene zusätzliche Kosten oder Ausfälle zu kompensieren?

7. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Unternehmen dabei zu unterstützen, sich gegen zukünftige Stromausfälle abzusichern?

Zu 6. und 7.: Der Senat ist nicht an etwaigen Schadensregulierungen beteiligt. Der Senat verfügt weder über eine Ermächtigungsgrundlage, um in Bezug auf Schadensersatzansprüche tätig zu werden, noch darf er zivilrechtliche Sachverhalte prüfen und durchsetzen. Bisher eingegangene Anfragen oder Unterstützungsersuchen von Unternehmen bei BPWT beziehen sich hauptsächlich auf Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich Resilienzstärkung. Der Senat prüft, wie bestehende Beratungsangebote im Bereich Energie um Ansätze rund um das Thema Energieresilienz erweitert werden können.

8. Wie viele Anträge auf Kostenerstattung mit welcher Gesamthöhe für Übernachtungen sind eingegangen?
Durch welchen Haushaltstitel werden die Kosten übernommen?

Zu 8.: Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilte dazu auf Anfrage mit, dass aktuell etwa 2.800 Anträge auf Kostenerstattung in der zuständigen Leistungsstelle des Amtes für Soziales in Steglitz-Zehlendorf eingegangen seien. Das Gesamtvolumen der eingegangenen Anträge belaufe sich hierbei auf rund 1.028.000 Euro.

Es seien auch Anträge eingegangen, die ganz oder teilweise Rechnungspositionen über die Unterkunfts-kosten hinaus beinhalten oder noch einer Mitwirkung der Antragssteller bedürfen, um abschließend geprüft werden zu können.

Die Kosten werden aus dem Haushaltstitel 3910/68102/100 bedient.

Berlin, den 27.02.2026

In Vertretung

Michael B i e l

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe